

Ausfertigung
Landgericht Leipzig

1. Kammer für Rehabilitierung

Rechtsanwalt
Dr. Gertner
23 SEP 2003
Eingang



Az.-Reha.: BSRH 13.524/03

es

In der Rehabilitierungssache

1. des Herrn

S

zugleich für

2. den verstorbenen Herrn

S

- Antragsteller -

vertreten durch: RA Dr. Thomas Gertner
Hoevelstraße 19, 56073 Koblenz

hat die 1. Kammer für Rehabilitierung durch

Präsident des Landgerichts Leipzig Emde
als Vorsitzenden

~~Richter Jakob~~

Vorsitzender Richter am Landgericht Jagenlauf
als Beisitzer

am 21. Aug 03⁷ folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

1. Die Anträge werden als unbegründet

zurückgewiesen.

2/ Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die notwendigen Auslagen des Antragstellers
fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

1.

Gegen den Antragsteller zu 1. und seinen verstorbenen Vater wurden in Umsetzung der Bodenreform-Verordnung vom 10.09.1945 verschiedene Maßnahmen ergriffen, insbesondere wurden sie als Großgrundbesitzer eingestuft, ein Kreisverweis erteilt, der landwirtschaftliche Betrieb eingezogen und auch eine dem Antragsteller zu 1. zugewiesene Neubeauernstelle wieder eingezogen.

2.

Den angefochtenen Entscheidungen lag im wesentlichen folgen-
der Sachverhalt zugrunde:

Der Verstorbene Si war Inhaber eines Bauernhofes von ca. 125 ha. Obwohl er und seine Familie gegen das Hitler-Regime eingestellt waren, wurden er, aber auch der Antragsteller zu 1., in Anwendung der Bodenreform-Verordnung vom 10.09.1945 als Großgrundbesitzer eingestuft, ihr Gut

eingezogen und auch dem Antragsteller zu 1. eine bereits übertragene Neubauernstelle wieder entzogen. Darüber hinaus wurde gegen sie Kreisverweis erteilt.

3.

Der Antragsteller beantragt die Rehabilitierung für sich und seinen verstorbenen Vater und stellt dabei folgende Anträge:

"1) die in Anwendung der Bodenreform-Verordnung vom 10.09.1945 des Kreises D. getroffene Entscheidung hinsichtlich des Vorwurfs, S. bzw. der Antragsteller seien Angehörige der Klasse der "Großgrundbesitzer", deren "Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Aggression und der Eroberungskriege war, die sich gegen andere Völker richtete", als rechtsstaatswidrig aufzuheben,

2) die in Anwendung der Bodenreform-Verordnung vom 10.09.1945 durch die Kreisbodenkommission des Kreises D. getroffene Entscheidung hinsichtlich des Vorwurfs, S. sei Angehöriger der Klasse der "Großgrundbesitzer", deren "Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Aggression und der Eroberungskriege war, die sich gegen andere Völker richtete", als rechtsstaatswidrig aufzuheben,

- 3) den auf der Grundlage der Entscheidungen unter ziffern 1) und 2) gegen S. sowie den Antragsteller in Anwendung der zur Verordnung vom 10.09.1945 ergangenen geheimen Instruktion verhängten Kreisverweis mit dem Verbot der Rückkehr in das Gebiet des ehemaligen Kreises-D. ("Kreisverweis") für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,
- 4) die auf der Grundlage der Entscheidung unter Ziffer 1) ausgesprochene Einziehung des in der Gemarkung Sch. im Grundbuchsamtssprengel P. belegenen landwirtschaftlichen Betrieb für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,
- 5) die auf der Grundlage der Entscheidung unter Ziffer 2) ausgesprochene Einziehung der dem Antragsteller zugewiesenen Neubauernstelle auf dem Bodenreform-Flurstück Nr. 70 in der Gemarkung Sch. (ehemals Gemarkung Sch., Flurstück Nr. 2, Grundbuch von P.) für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben."

Die Staatsanwaltschaft hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kammer haben die von den Prozessbevollmächtigten übersandten Verfahrensakten vorgelegen.

II.

Der zulässige Rehabilitierungsantrag ist nicht begründet.

Nach § 1 Abs. 1 und 5 sowie § 2 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG -) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) findet eine Rehabilitierung statt, wenn Strafverfolgungsmaßnahmen eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Strafverfolgungsbehörde im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind oder wenn eine durch das Gericht oder eine sonstige behördliche Stelle angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Anstalt zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte.

Diese Voraussetzungen sind in dem vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine strafrechtliche Maßnahme, die zur Aufhebung nach dem StrRehaG führen würde, liegt nicht vor.

Die gegen den Antragsteller und seinen verstorbenen Vater eingeleiteten Maßnahmen beruhen nicht auf einer strafrechtlichen Maßnahme, sondern finden ihre Grundlage ausschließlich in der dem Verwaltungsbereich zuordenbaren Bodenreform-Verordnung vom 10.09.1945.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass verwaltungsrechtliche Vermögenseinziehungen im mittelbaren Zusammenhang mit einem Strafverfahren nicht nach dem StrRehaG überprüft werden kön-

a.H. f
BReg,
Foschhoff,
Kleinert
Mauer
§ 1 V
StrRehaG
2

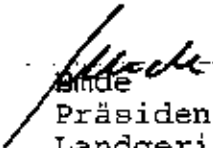
nen. Dies trifft insbesondere auf die Fälle zu, in denen die Verwaltungsbehörden ein bevorstehendes, laufendes oder abgeschlossenes Strafverfahren zum Anlass für weitere Zwangsmaßnahmen genommen hätten. Daher bietet das StrRehaG keinen Weg zur Rückabwicklung der bekannten "Sanktionspraxis" der Nachkriegszeit, wonach weite Teile privatwirtschaftlich Tätiger oder besitzender bürgerlicher Kreise strafrechtlich mit dem Vorwurf zu verfolgen, Wirtschafts- oder NS-Täter zu sein, um sie parallel oder nach Abschluss des Strafverfahrens verwaltungsrechtlich zu verfolgen mit dem Ziel, die Vermögenswerte zum Volksvermögen zu ziehen (s. OLG Dresden, VIZ 1996, 483 ff.).

Auch hier kann in der Umsetzung der Bodenreform-Verordnung keine strafrechtliche Maßnahme gesehen werden. Soweit der Antragsteller zu 1. vermeint, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (VIZ 1996/325) müsse für die Fragen des entstandenen Unrechts eine Wiedergutmachungsmöglichkeit gefunden werden, vermag die Kammer einen gangbaren Weg nach dem StrRehaG aber gerade nicht feststellen, da auch der Eingriffscharakter verwaltungsrechtlicher Maßnahmen in Rechte von Betroffenen unbestritten sein dürfte, ohne dies sofort zu einer strafrechtlichen Maßnahme zu qualifizieren.


Nach alledem war den verschiedenen Anträgen nicht zu entsprechen und diese zurückzuweisen.


III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 StrRehaG.


Präsident des
Landgericht


Jakob
Richter


Jagenlauf
Vors. Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
SACHSTAAT
Leipzig, den 26. Aug 03
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Leipzig

Teichmann
Justizsekretär